



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

Aktenzeichen

100.4

Satzung über die Benutzung des Schulhofes am Schulzentrum Bönningheim

Satzung über die Benutzung des Schulhofes am Schulzentrum Bönnigheim

Der Gemeinderat der Stadt Bönnigheim hat am 23.09.2022 folgende Satzung auf der Grundlage der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über die Benutzung des öffentlich zugänglichen Schulhofes am Schulzentrum Bönnigheim gilt für den gemeinsamen Schulhof des Alfred-Amann-Gymnasiums, der Sophie La-Roche Realschule und der Ganerbenschule einschließlich der zum Schulzentrum zugehörigen Parkplätze (Schulzentrum Bönnigheim). Es handelt sich dabei um die Flurstücke Nr. 21 und Nr. 1687, die dem Lageplan im Anhang entnommen werden können.

§ 2 Zweckbestimmung und Nutzung

Der Schulhof des Schulzentrums dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts, außerunterrichtlicher Veranstaltungen sowie dem Pausenbetrieb der Schulen. Weiterhin wird der Schulhof von der kommunalen bedarfsorientierten Betreuung im Gebäude Schillerschule während und nach dem Schulbetrieb entsprechend der Betreuungs- und Abholzeiten genutzt.

Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nachfolgender Maßgabe betreten und genutzt werden. Das Betretungsrecht begrenzt sich dabei ausschließlich darauf, eine schulische oder sonstige genehmigte Veranstaltung (Schulungen, Volkshochschulkurse, Sportveranstaltungen, Vereinssport oder dergleichen, Kulturveranstaltungen oder ähnliches) zu besuchen. Der Schulhof darf auch zur Abholung von berechtigten Personen betreten werden. Die Verweildauer auf dem Schulhof ist auf ein Minimum zu begrenzen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Schulhöfe werden von der Stadt Bönnigheim verwaltet.
- (2) Die Aufsicht obliegt dem Hausmeisterteam, organisatorisch dem Fachgebiet Liegenschaften, Fachbereich Finanzen und Liegenschaften, zugeordnet und/oder anderen beauftragten Personen. Diese sorgen für Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung auf den Schulhöfen. Ihren im Rahmen dieser Satzung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Anordnungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Schulhof obliegen auch dem Städtischen Vollzugsdienst, organisatorisch dem Fachgebiet Ordnung, Fachbereich Innere Dienste, Bildung und Ordnung, zugeordnet.
- (3) Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schulen geregelt.

§ 4 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann das Betreten des Schulzentrums für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben oder den Anordnungen nach §3 nicht nachgekommen sind.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Schulhöfe sind außerhalb des Schulbetriebs (z.B. in den Ferien und an Wochenenden, an denen keine Schulveranstaltungen stattfinden) täglich von 8.00 Uhr bis 22.30 Uhr, während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 22.30 Uhr zur außerschulischen Benutzung unter der Maßgabe von §2 2. Absatz freigegeben.
- (2) Von den Öffnungszeiten ausgenommen ist der Besuch von Veranstaltungen in den Schulgebäuden, den Sporthallen oder der Turn- und Festhalle oder die Teilnahme an Terminen mit dem Lehrpersonal, der Schulsozialarbeit oder dem Hausmeisterteam oder sonst befugtem städtischen Personal.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Das Betreten und kurzfristige Verweilen auf dem Schulhof ist mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 dieser Satzung nur während der Öffnungszeiten zulässig.
- (2) Beim Aufenthalt auf dem Schulhof sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (3) Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig ist es, alkoholische Getränke aller Art oder Drogen zu sich zu nehmen.
- (4) Das Rauchen auf dem Schulhof ist untersagt. Davon ausgenommen sind die Parkplätze.
- (5) Das Gelände darf nicht verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Als Zweckentfremdung gelten unter anderem das nicht genehmigte Anbringen von Plakaten oder andere Nutzungen über § 2 dieser Satzung hinaus.
- (6) Das Entsorgen von Abfällen außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen ist untersagt; Benutzende und Besuchende haben das Gelände sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (7) Das unerlaubte Verändern, Beschädigen oder Aufgraben von Wegen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile sind untersagt.
- (8) Es ist verboten unerlaubterweise Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- (9) Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte, inklusive digitale Endgeräte, Musikboxen oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. anderweitig Lärm zu verursachen.
- (10) Das Benutzen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten in den in §1 genannten Bereichen ohne Erlaubnis ist untersagt.

(11) Der Schulhof darf nicht mit Fahrzeugen jeder Art befahren werden. Ausnahmen hiervon sind von der Stadt Bönnigheim schriftlich zu genehmigen.

§ 7 Strafbare Handlungen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlagen dienen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. sich außerhalb der in § 5 dieser Satzung geregelten Öffnungszeiten und Maßgaben nach § 2 zur außerschulischen Nutzung aufhält,
2. entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung andere Personen stört oder belästigt,
3. sich entgegen § 6 Absatz 3 dieser Satzung in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Schulhof aufhält oder alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt.
4. entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung raucht
5. entgegen § 6 Absatz 5 und 6 dieser Satzung das Gelände verunreinigt, zweckentfremdet oder Abfälle entsorgt
6. entgegen § 6 Absatz 7 und 8 dieser Satzung Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
7. entgegen § 6 Absatz 9 dieser Satzung Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, Autoanlagen oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass Dritte gestört werden
8. entgegen § 6 Absatz 10 dieser Satzung Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
9. entgegen § 6 Absatz 11 dieser Satzung den Schulhof ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt
10. den Anordnungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Absatz 2 dieser Satzung nicht Folge leistet

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bönnigheim, 10.10.2022

Albrecht Dautel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bönnigheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.